

Grundkurs Privatrecht 2019/2020

17 – Leistungsstörungenrecht

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Gliederung

Organisation	1	Welche organisatorischen Fragen müssen wir klären?
Leistungsstörungen	2	Was sind "Leistungsstörungen"?
Unmöglichkeit	3	Was wissen wir zu den Folgen von Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit?
Rücktritt	4	Was haben wir zu gesetzlichen Rücktrittsrechten gelernt?
§ 280 Abs. 1 BGB	5	Was wissen wir über § 280 Abs. 1 BGB?
Schuldverhältnis	a	Was ist ein Schuldverhältnis im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB?
Pflichtverletzung statt der Leistung	b	Welche Pflichten muss man für § 280 Abs. 1 BGB verletzen?
Vertretenmüssen	c	Was setzt § 280 Abs. 3 BGB voraus?
	d	Was bedeutet "Vertretenmüssen"?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

1

Welche organisatorischen Fragen
müssen wir klären?

Wie nehme ich mit Zoom an der Vorlesung teil?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Welche Funktionen bietet Ihnen Zoom?

✓ Alle Diskussionsteilnehmer

Alle Diskussionsteilnehmer und Zuschauer

Versenden an: Alle Diskussionsteilnehmer ▾

Ihr Text kann nur von Diskussionsteilnehmern gesehen werden



Chat



Hand herunternehmen



F&A

Meeting verlassen



Chat



Hand heben



F&A

Meeting verlassen

Was erreicht man unter „F&A“?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

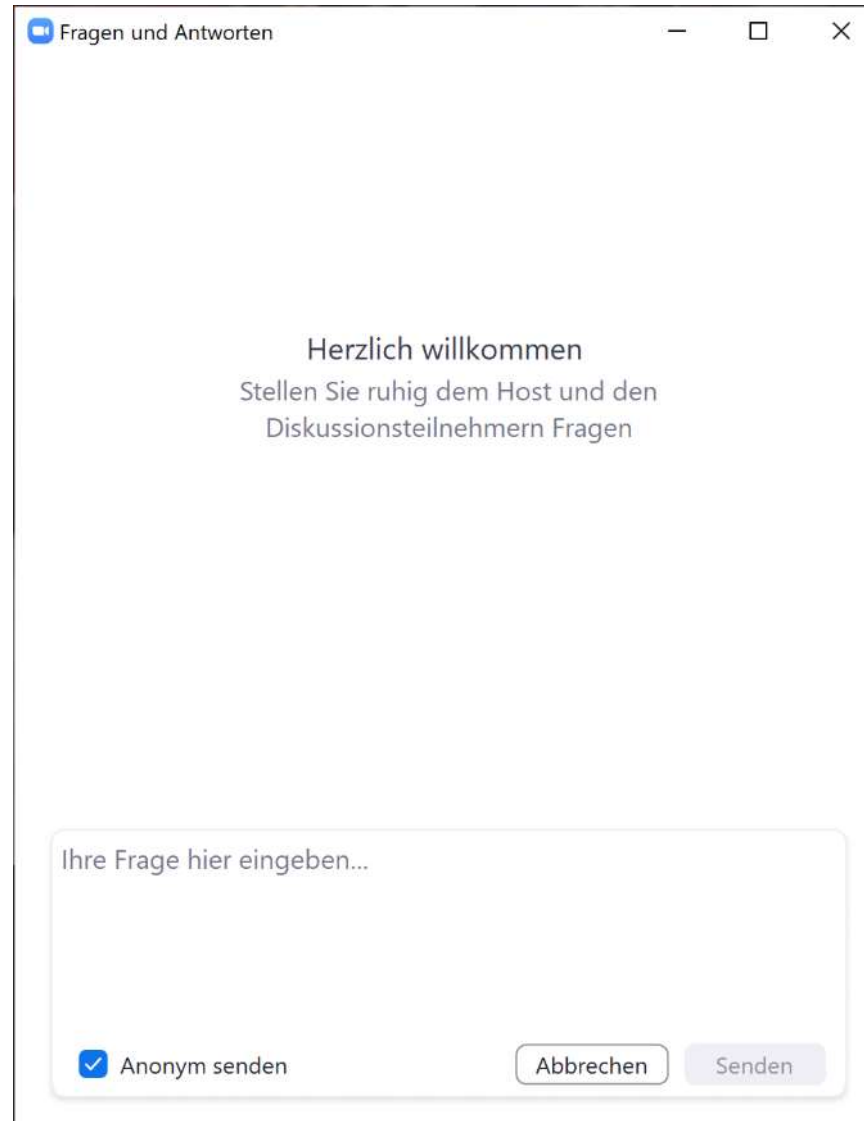
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Fragen und Antworten

Herzlich willkommen
Stellen Sie ruhig dem Host und den
Diskussionsteilnehmern Fragen

Ihre Frage hier eingeben...

Anonym senden

Abbrechen Senden

Was ist mit der Klausur?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Wie laufen die Übungen ab?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Gibt es die Vorlesung auch als Aufzeichnung?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

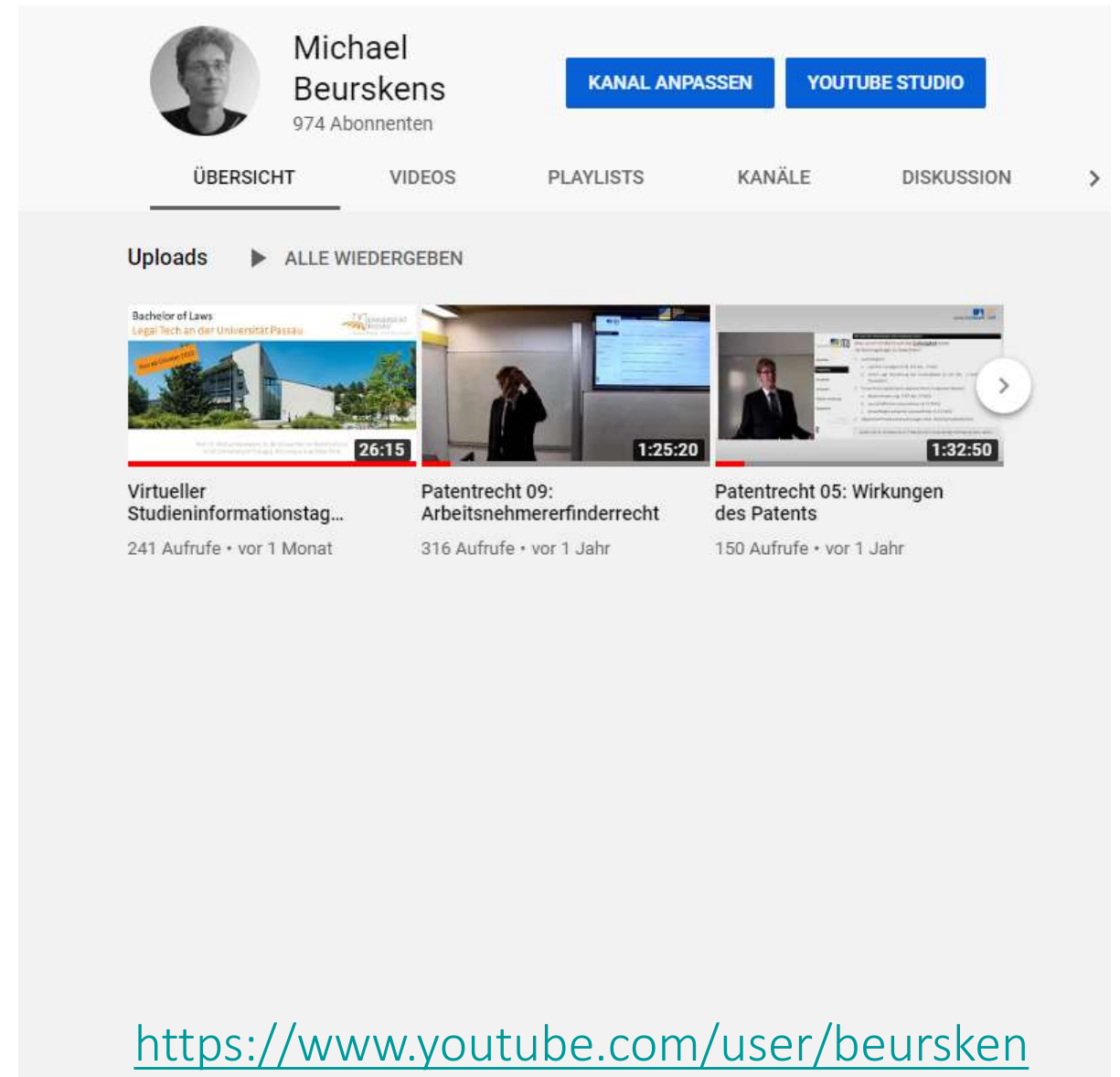
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



The screenshot shows the YouTube channel page for Michael Beurskens, who has 974 subscribers. The channel name is "Michael Beurskens" and the channel type is "Kanal". The page displays three video uploads:

- Virtueller Studieninformationstag...** (26:15) with 241 views in the last month.
- Patentrecht 09: Arbeitnehmererfinderrecht** (1:25:20) with 316 views in the last year.
- Patentrecht 05: Wirkungen des Patents** (1:32:50) with 150 views in the last year.

The channel page also includes navigation tabs for "ÜBERSICHT", "VIDEOS", "PLAYLISTS", "KANÄLE", and "DISKUSSION".

<https://www.youtube.com/user/beursken>

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

2

Was sind "Leistungsstörungen"?

Welche Ansprüche bei Pflichtverletzungen haben wir kennengelernt – und welche fehlen uns noch?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Erbrachte Leistung
(z.B. Kaufpreis) zurück

nach Rücktritt: § 323 Abs. 1, § 324, § 326 Abs. 5 BGB

automatisch: § 326 Abs. 4 BGB

Ersatz von Schäden

(z.B. Behandlungskosten,
entg. Gewinn,
Ersatzbeschaffung,
Reparatur)

Verzögerung: § 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB (*Miete*)

st. d. Leistung: § 280 Abs. 1, Abs. 3, 281-283 BGB

st. d. Leistung bei anf. Unm.: § 311a Abs. 2 BGB

Sonstige Schäden: § 280 Abs. 1; § 823 Abs. 1; § 831

Surrogate (zB Zahlung
Dritter; Versicherung,)

§ 285 BGB

Warum ist der Ausdruck *Leistungsstörungen*recht irreführend?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

§ 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis



(1) ¹Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine **Leistung zu fordern**. ²Die Leistung kann auch in einem **Unterlassen** bestehen.



(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur **Rücksicht** auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

Auch Verstöße gegen bloße Rücksichtnahmepflichten fallen unter den Begriff „Leistungsstörungen“!

Wie kann man die Rechtsbehelfe kategorisieren?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

	Rücktritt	Schadensersatz statt der Leistung	Sonstiger Schadensersatz	Vergebliche Aufwendungen
Rücksichtnahmepflichtverletzung (§ 241 II BGB)	§§ 346 I, <u>324</u> BGB	§§ 280 I, III, <u>282</u> BGB	§ 280 I BGB	§§ 280 I, III, 282, <u>284</u> BGB
Anfängliche Unmöglichkeit § 280 Abs. 1 BGB	§§ 346 I, <u>326 V</u> , 323 I BGB	<u>§ 311a II 1</u> , 1. Var. BGB	§ 280 I BGB	§§ 311a II 1, 1. Var., <u>284</u> BGB
Nachträgliche Unmöglichkeit	§§ 346 I, <u>326 V</u> , 323 I BGB	§§ 280 I, III, <u>283 S. 1</u> BGB	§ 280 I BGB	§§ 280 I, III, <u>283 S. 1</u> , <u>284</u> BGB
Nichtleistung	§§ 346 I, <u>323 I</u> BGB	§§ 280 I, III, <u>281 I 1</u> BGB	§ 280 I BGB	§§ 280 I, III, 281 I 1, <u>284</u> BGB
Schlechtleistung	§§ 346 I, <u>323 I</u> BGB	§§ 280 I, III, <u>281 I 1</u> BGB	§ 280 I BGB	§§ 280 I, III, 281 I 1, <u>284</u> BGB

Gehören auch §§ 812 ff. BGB, §§ 823 ff. BGB oder §§ 677 ff. BGB zum Leistungsstörungenrecht?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

„Jedermannspflichten“ bzw. „Jedermannsrechte“
unabhängig von Sonderverbindungen

- Kein Schuldverhältnis erforderlich
- Kein Rückgriff auf § 241 BGB
- Kein Rückgriff auf § 276 Abs. 1 BGB (und vor allem nicht auf § 278 BGB)

Aber: Parallel anwendbar –
insbesondere bei § 280 Abs. 1 BGB iVm 241 Abs. 2 BGB

Findet sich das komplette Leistungsstörungenrecht im
Allgemeinen Schuldrecht?

Ausblick

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

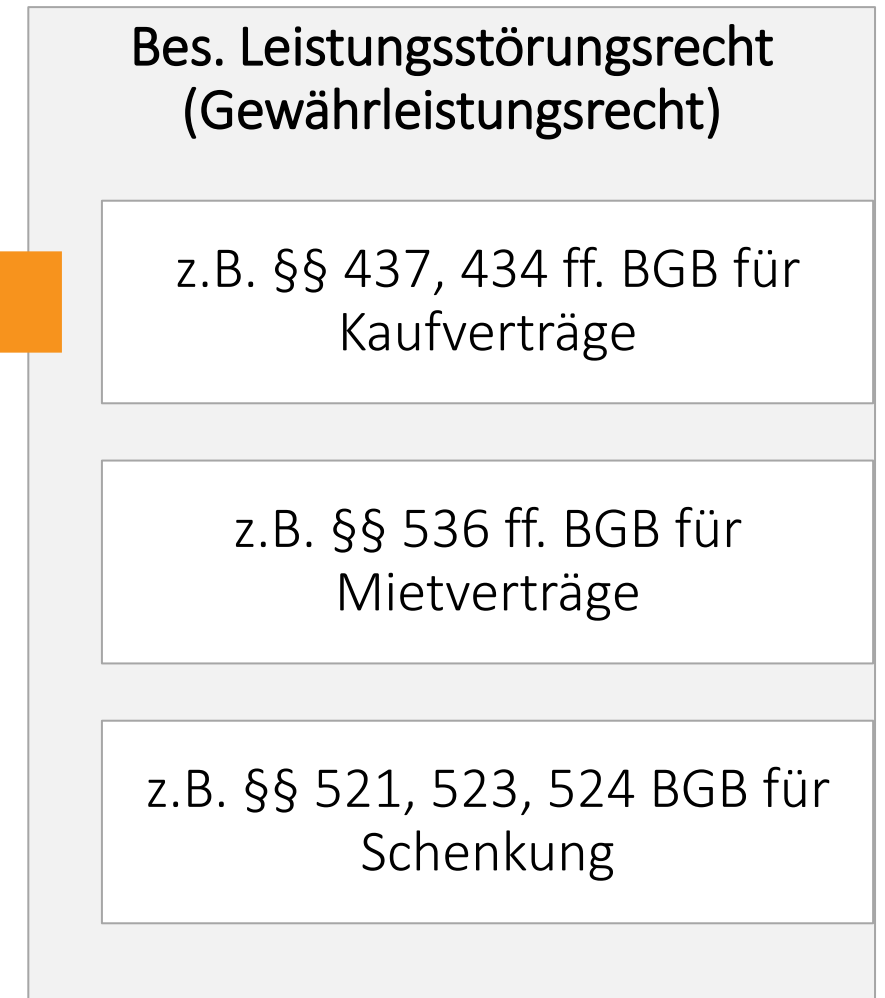
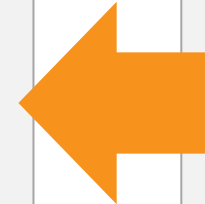
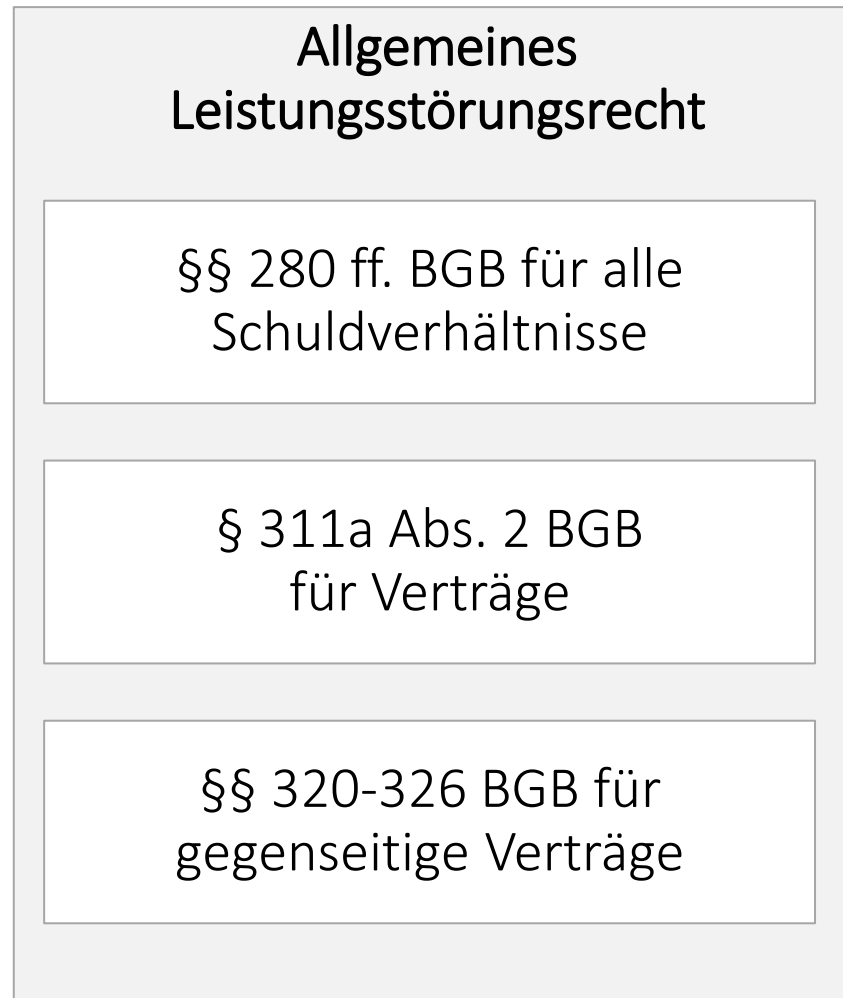
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

3

Was wissen wir zu den Folgen von
Unmöglichkeit und
Unzumutbarkeit?

Was bedeutet Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)?

V verkauft (§ 433 BGB) an K ein Auto für 15.000 €. An dem Tag, an dem K das Auto bei V abholen will, wird das Auto vor der Übergabe (§ 854 Abs. 1 BGB) und der dinglichen Einigung zur Übereignung (§ 929 S. 1 BGB) bei V von einem unbekanntem Dieb gestohlen. Daraufhin zahlt auch K den Kaufpreis nicht.

Zwei Jahre später entdeckt die Polizei bei einer Razzia überraschend den PKW und bringt ihn V zurück. V meint, nun könne er doch Zahlung des Kaufpreises von K verlangen. K meint, er habe sich schon vor über einem Jahr ein anderes Auto gekauft und jetzt kein Interesse mehr an dem Fahrzeug des V.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 15.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was bedeutet Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2 BGB)?

V hat einen Diamantring geerbt, der Joséphine, der ersten Ehefrau von Napoléon Bonaparte gehörte. Da V Geld für seine Hobbies benötigt, schließt er mit Kunstsammler K einen Kaufvertrag (§ 433 BGB) über den Ring zum Preis von 100.000 €. Als der Ring übergeben (§ 854 Abs. 1 BGB) und übereignet (§ 929 S. 1 BGB) werden soll, entdeckt überraschend X, die zweijährige Tochter des Nachbarn von V, den Ring in der Hand des V. Sie stürzt zu V, greift sich den Ring und läuft damit Richtung Straße. Dort stolpert sie und der Ring fällt in einen Abwasserkanal, wo er nicht mehr sichtbar ist. Das Spezialunternehmen U meint, man könne den Ring mit 80%-Wahrscheinlichkeit wieder finden. Der Versuch würde aber min. 800.000 € kosten. V lehnt dies ab. K meint, der Ring sei mindestens 10 Millionen Euro wert.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Rings aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was bedeutet Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 3 BGB)?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

A arbeitet (§§ 611, 611a BGB) im Pharmaunternehmen G, wo er neue medizinische Wirkstoffe erforschen soll. G ist bislang ausschließlich in der zivilen Forschung tätig und entwickelt Medikamente gegen Krankheiten. Eines Tages gewinnt G allerdings in einer Ausschreibung des amerikanischen Militärs und soll nun ein Mittel liefern, mit dem Soldaten ohne Schlaf mehrere Tage lang im Bodenkampf eingesetzt werden können. Intern wird A mit der Entwicklung des Mittels beauftragt (§ 106 GewO).

A ist erklärter Pazifist und fühlt sich dadurch in seiner verfassungsrechtlichen Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) beeinträchtigt. Er sieht es als eine Förderung von militärischen Konflikten, Soldaten noch länger einsatzfähig zu erhalten. Daher verweigert er die Mitwirkung an der Forschung.

Hat G gegen A einen Anspruch aus § 611 BGB (iVm § 106 GewO) auf Mitarbeit bei der Entwicklung des gewünschten Mittels?

Inwieweit kann der Arbeitgeber Weisungen erteilen?

§ 106 GewO – Weisungsrecht des Arbeitgebers

¹Der Arbeitgeber kann **Inhalt**, Ort und Zeit der Arbeitsleistung **nach billigem Ermessen näher bestimmen**, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. ²Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. ³Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Welche Folgen haben Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit für den Schuldner?

§ 275 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

- (1) Der Anspruch auf Leistung ist **ausgeschlossen**, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann **unmöglich** ist.
- (2) ¹Der Schuldner **kann die Leistung verweigern**, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem **groben Missverhältnis** zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. ²Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das **Leistungshindernis zu vertreten hat**.
- (3) Der Schuldner kann die Leistung ferner **verweigern**, wenn er die Leistung **persönlich** zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers **nicht zugemutet** werden kann.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Welche Folgen haben Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit für den Gläubiger?

Wiederholung

§ 275 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Welche Auswirkungen haben Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit auf die Gegenleistung?

Wiederholung

§ 326 BGB – Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) ¹Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, **entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung**; bei einer **Teilleistung** findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. ²Satz 1 gilt **nicht**, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die **Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen** braucht.

(2) ¹Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, **allein oder weit überwiegend verantwortlich** oder tritt dieser vom Schuldner **nicht zu vertretende** Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im **Verzug der Annahme** ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. ²Er muss sich jedoch dasjenige **anrechnen lassen**, was er infolge der Befreiung von der Leistung **erspart** oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft **erwirbt** oder zu erwerben **böswillig unterlässt**.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was gilt grundsätzlich für Leistung und Gegenleistung?

Leistungs- pflicht	<ul style="list-style-type: none">• entfällt automatisch (§ 275 Abs. 1 BGB)• entfällt (unwiderruflich) bei Geltendmachung (§ 275 Abs. 2, Abs. 3 BGB)
Gegen- leistungs- pflicht	entfällt <u>automatisch</u> (§ 326 Abs. 1 BGB) wenn Leistungspflicht entfällt
Rücktritt	<ul style="list-style-type: none">• möglich für Gläubiger der ausgeschlossenen Leistung (§ 326 Abs. 5 BGB)• Ziel: Rechtsklarheit – aber Anspruch aus § 285 BGB entfällt• Insb. irreparable Schlechtleistung (§ 437 Nr. 2 BGB, § 634 Nr. 3 BGB)

Was muss man sich zu § 326 BGB merken?Grundsatz: § 326 Abs. 1 S. 1 BGB

Bei Teilleistung: Quote
(§ 326 Abs. 1 S. 1, 2. HS BGB)

Nicht: Schlechtleistung
(§ 326 Abs. 1 S. 2 BGB)

Ausnahme: § 326 Abs. 2 BGB**1. Var.**

von Gläubiger allein oder weit
überwiegend zu vertreten
(analog §§ 276 ff. BGB)

2. Var.

a) Gläubigerverzug (§§ 293 ff.)
+
b) von Schuldner nicht zu
vertreten (§§ 276, 278, 300 I)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

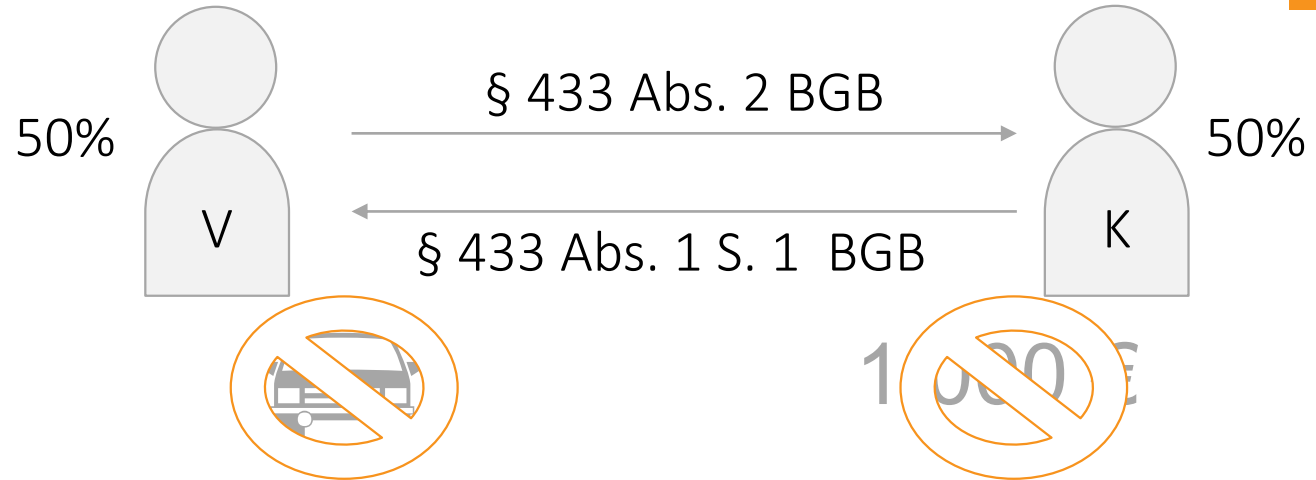
Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Welches Problem stellt sich, wenn beide Parteien den Untergang zu vertreten haben?

Wichtig



§ 275 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

§ 326 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

(1) ¹Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung. [...]

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Lösung 1: Wie wird der Fall unmittelbar nach dem Gesetz behandelt?

Wichtig

§ 326 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

- (1) ¹Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung. [...]

§ 326 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

- (2) ¹Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, **allein oder weit überwiegend** verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. ...

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Lösung 2: Kann man § 326 Abs. 1 S. 1 BGB teleologisch reduzieren?

Wichtig

§ 326 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

(1) ¹Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung. [...]

Tel.
Reduktion

... **soweit** der Gläubiger dies nicht analog § 254 Abs 1 BGB zu vertreten hat.

§ 326 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

(2) ¹Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. ...

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Lösung 3: Kann man § 326 Abs. 2 S. 1 BGB analog anwenden?

Wichtig

§ 326 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

(1) ¹Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung. [...]

Analogie

Verrechnung mit SchE des Gläubigers

§ 326 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

(2) ¹Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, ~~allein oder weit überwiegend~~ verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. ...

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Lösung 4: Kann man Schadensersatz statt der entfallenen
Gegenleistung gewähren?

Wichtig

§ 280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) ¹Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. ²Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



§ 241 BGB - Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.



Eigentum des V an Sache



Zahlungsanspruch des V

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

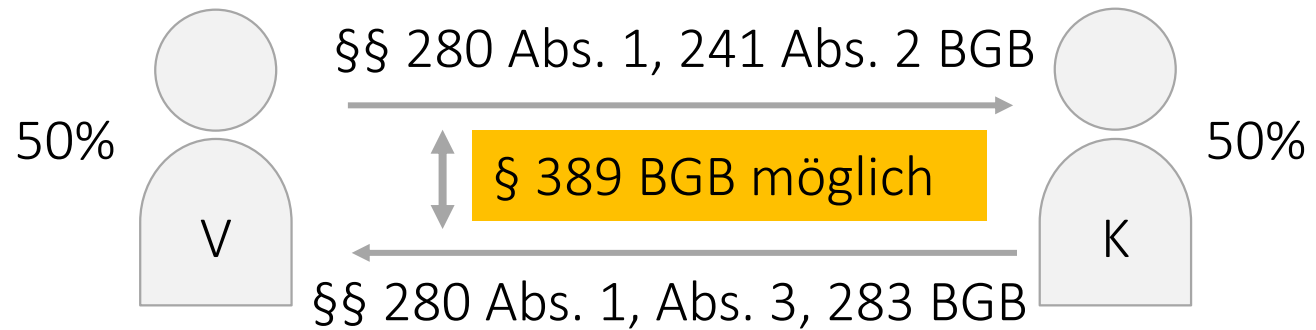
Vertretenmüssen

Wie stehen die Schadensersatzansprüche zueinander?

Wichtig

Schaden = entgangener Kaufpreis

§ 254 Abs. 1 BGB: abzüglich eigenes
Verschulden des V (50%)



Schaden = entgangene Sache

§ 254 Abs. 1 BGB: abzüglich eigenes
Verschulden des K (50%)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Welche Meinung ist „die Richtige“?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

M1 (tel.
Reduktion)

- Problem: Regelungslücke angesichts von Abs. 2 BGB?
- Problem: Anwendung von § 254 Abs. 1 BGB auf Zahlungsanspruch?

M2 (Analogie)

- Problem: Eindeutiger Wortlaut + Kenntnis des Gesetzgebers vom Problem
- Problem: Volle Gegenleistung gg. geminderten SchE

M3 (SchE)

Problem: Rücksichtnahmepflicht auf Gegenleistungsanspruch gegen sich selbst?

Was gilt, wenn der Gläubiger in Vorleistung getreten ist?

Wiederholung

§ 326 BGB – Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete **nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert** werden.

§ 326 Abs. 4 BGB iVm § 346 Abs. 1 BGB ist Anspruchsgrundlage

Keine Rücktrittserklärung
erforderlich

Nicht:
§ 326 Abs. 1 BGB

Nicht: § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var./
S. 2, 1. Var. BGB

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was ist das „stellvertretende commodum“?

§ 285 BGB – Herausgabe des Ersatzes

- (1) Erlangt der Schuldner infolge des Umstands, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.
- (2) Kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen, so mindert sich dieser, wenn er von dem in Absatz 1 bestimmten Recht Gebrauch macht, um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

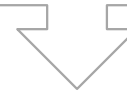
Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

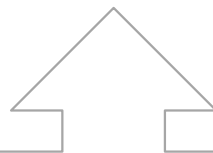
Was ist ein stellvertretendes commodum (§ 285 BGB)?

„Tertiäranspruch“: Entsteht nur bei Geltendmachung

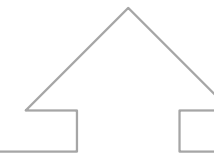


Erhaltener Ersatz gerade für die geschuldete Leistung

z.B. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB → Eigentumsverschaffung
→ Veräußerungserlös („*commodum ex negotiatione cum re*“)



Anrechnung auf Gegenleistung
(§ 326 Abs. 3 BGB)



Anrechnung auf
SchE statt der Leistung
(§ 285 Abs. 2 BGB)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Welches Problem soll § 285 BGB lösen?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

V schließt mit K einen wirksamen Kaufvertrag über ein Gemälde für 10.000 €. Auf dem allgemeinen Kunstmarkt wäre das von einem wenig bekannten Maler gezeichnete Bild gerade einmal 5.000 € wert.

Vor Übergabe (§ 854 Abs. 1 BGB) und dinglicher Einigung zur Übereignung (§ 929 S. 1 BGB) bietet X dem V 20.000 € für das Bild.

Sofort schließt V mit X einen Kaufvertrag und übergibt (§ 854 Abs. 1 BGB) und übereignet (§ 929 S. 1 BGB) ihm das Gemälde. X ist zur Übergabe und Übereignung an K für keinen Preis der Welt bereit.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 20.000 € aus § 285 BGB?

Könnte K von V Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 S. 1 BGB verlangen?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

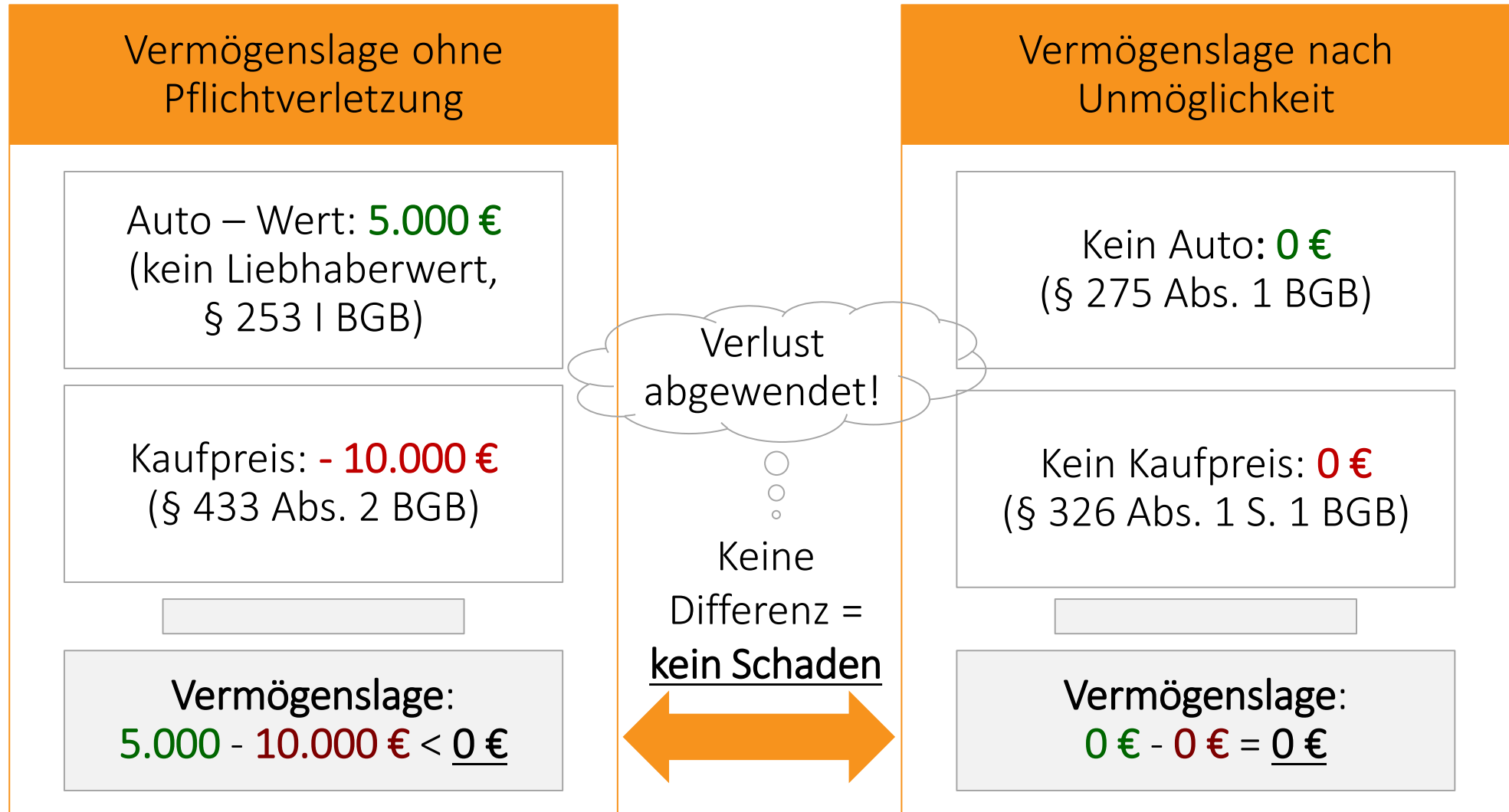
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Welche Auswirkungen hat die Annahme eines Ersatzes auf die Gegenleistungspflicht?

Wichtig

§ 326 BGB – Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(3) ¹Verlangt der Gläubiger **nach § 285** Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. ²Diese **mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3** insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was bedeutet das für unseren Fall?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

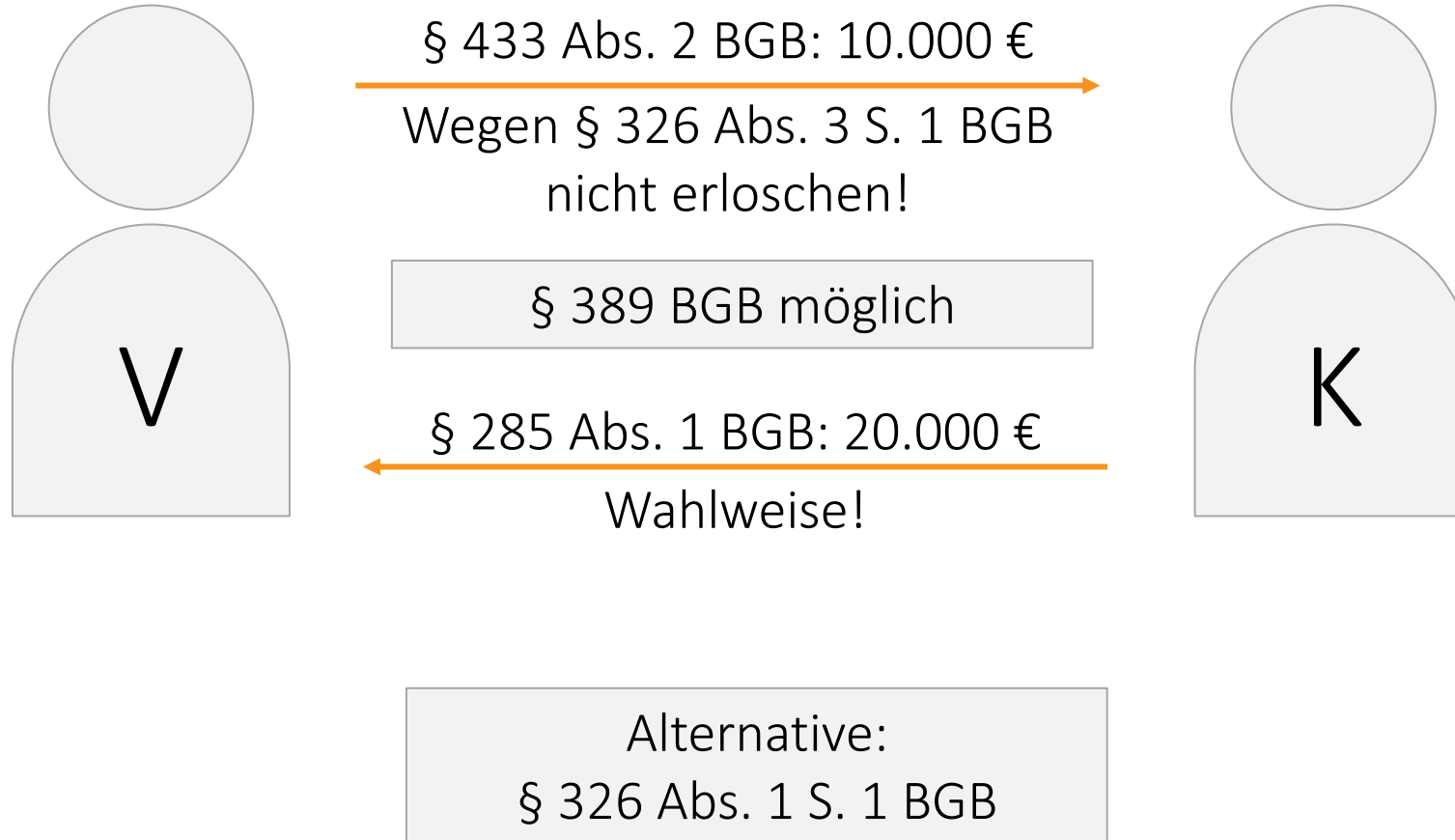
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Ausblick: Welche Schadensersatzansprüche hat der Gläubiger?

Ausblick

Organisation

§ 280 Abs. 1 BGB

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB

Statt der
Leistung

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

§ 311a Abs. 2 S. 1, 1. Var. BGB

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 284 BGB

Vergebliche
Aufwendungen

§§ 311a Abs. 2 S. 1, 2. Var, 284 BGB

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

4

Was haben wir zu gesetzlichen
Rücktrittsrechten gelernt?

Welche Rücktrittsmöglichkeit besteht bei Nicht- oder Schlechtleistung?

Wiederholung

§ 323 BGB – Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

- (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine **fällige Leistung nicht** oder **nicht vertragsgemäß**, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner **erfolglos eine angemessene Frist** zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wann kann man ohne Fristsetzung zurücktreten?

Wiederholung

§ 323 BGB – Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung **ernsthaft und endgültig** verweigert,
2. der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer **im Vertrag bestimmten Frist** nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer **Mitteilung des Gläubigers** an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den **Vertragsabschluss begleitenden Umstände** für den Gläubiger **wesentlich** ist, oder
3. im Falle einer **nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung** besondere Umstände vorliegen, die unter **Abwägung der beiderseitigen Interessen** den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wann wird die Fristsetzung durch etwas
anderes ersetzt?

Wiederholung

§ 323 BGB – Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht,
so tritt an deren Stelle eine **Abmahnung**.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wann kann man trotz fehlender Fälligkeit
zurücktreten?

Wiederholung

§ 323 BGB – Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(4) Der Gläubiger kann bereits **vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten**, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wann ist der Rücktritt ausgeschlossen? (1)

Wiederholung

§ 323 BGB – Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

- (5) ¹Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der **Teilleistung kein Interesse** hat. ²Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die **Pflichtverletzung unerheblich** ist.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wann ist der Rücktritt ausgeschlossen? (2)

Wiederholung

§ 323 BGB – Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

- (6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, **allein oder weit überwiegend verantwortlich** ist oder wenn der vom Schuldner **nicht zu vertretende Umstand** zu einer Zeit eintritt, zu welcher der **Gläubiger im Verzug der Annahme** ist.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wann kann man wegen Rücksichtnahmepflichtverletzungen
zurücktreten?

Wiederholung

§ 324 BGB – Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2

Verletzt der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, so kann der Gläubiger zurücktreten, wenn ihm ein **Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.**

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wann kann man bei Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit zurücktreten?

Wiederholung

§ 326 BGB – Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

5

Was wissen wir über § 280 Abs. 1
BGB?

Welche allgemeinen Anspruchsgrundlagen gibt es für Schadensersatz?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

§§ 823 ff. BGB

Verletzung v. Rechtsgut
oder Schutzgesetz

Allgemeine Rechtspflichten,
Rechtswidrigkeit

Verschulden: zu beweisen,
Vorsatz/Fahrl.

§ 280 BGB

Bes. Rechtsbeziehung
(„Schuldverhältnis“)

Besondere Pflichten,
Pflichtwidrigkeit

einklagbar
§ 241 I

nur Haftung
§ 241 II

Vertretenmüssen
§§ 276ff.: vermutet, modifizierbar

Schadensersatz

Wie wichtig ist § 280 Abs. 1 BGB?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Über **70% aller Klausuren**
im Examen!

Welche Voraussetzungen hat § 280 Abs. 1 BGB?

§ 280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine **Pflicht** aus dem **Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger Ersatz des **hierdurch entstehenden Schadens** verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.

I. Schuldverhältnis

II. Pflichtverletzung

III. Vertretenmüssen

IV. Kausalität + Schaden

uU Abs. 2, Abs. 3

Beweislast

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Welchem Zweck dienen Schadensersatzansprüche?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Verhaltens-
steuerung

Verhinderung unerwünschten Verhaltens

Einhaltung von Vertragspflichten
(„pacta sunt servanda“)

Kompensation

Ausgleich entstandener Verluste

Risikoverteilung, Versicherbarkeit,
Kalkulierbarkeit

Wie prüft man § 280 Abs. 1 BGB?

I. Schuldverhältnis → §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 BGB (u.a.)

II. Pflichtverletzung → §§ 280 Abs. 1 S. 1, 241 BGB

III. ggf. zusätzliche Voraussetzungen:

1. § 280 Abs. 2 BGB iVm § 286 BGB, *wenn PV „Verzögerung“*

2. § 280 Abs. 3 BGB iVm §§ 281 ff. BGB, *wenn Leistung ersetzt*

3. § 280 Abs. 1 BGB *pur nur wenn Abs. 2 und Abs. 3 verneint*

IV. Vertretenmüssen → §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 ff. BGB

V. Kausaler Schaden → §§ 280 Abs. 1 S. 1, 249 ff. BGB

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

a

Was ist ein Schuldverhältnis im
Sinne von § 280 Abs. 1 BGB?

Welche Schuldverhältnisse sind von § 280 BGB erfasst?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

**Rechtsgeschäftlich =
idR vertraglich
(§ 311 Abs. 1 BGB)**

- Einseitig verpflichtende
- Beidseitig verpflichtende
- Gegenseitige („do ut des“) → §§ 320 ff. BGB

**RG-ähnlich
= Rücksichtnahme-
pflichtbegründend**

- Vorvertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs. 2 BGB)
- *Rechtsbeziehung zu Dritten (§ 311 Abs. 3 BGB)*

**Gesetzliche
(Vorsicht!)**

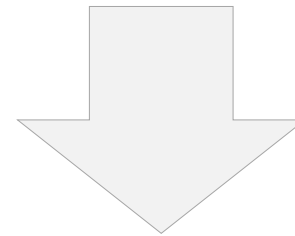
- §§ 677 ff. BGB
- §§ 812 ff. BGB
- §§ 823 ff. BGB
- § 987 ff. BGB

Wie entstehen rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse?

Wiederholung

§ 311 BGB – Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

- (1) Zur **Begründung eines Schuldverhältnisses** durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein **Vertrag** zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.



(Nur) genau bestimmen, wenn es darauf ankommt
(z.B. für Pflichten, Vertretenmüssen)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wie entstehen rechtsgeschäftähnliche Schuldverhältnisse?

Wiederholung

§ 311 BGB – Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die **Aufnahme von Vertragsverhandlungen**,
2. die **Anbahnung eines Vertrags**, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. **ähnliche geschäftliche Kontakte.**

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 1 kann auch zu Personen entstehen, die **nicht selbst Vertragspartei werden sollen.**

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

b

Welche Pflichten muss man für §
280 Abs. 1 BGB verletzen?

Was ist eine Pflicht?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Leistungspflicht (§ 241 Abs. 1 BGB)

Einklagbar, Ersatzansprüche nur ergänzend
(Ersatz als solcher nur nach §§ 281-283 BGB;
Folgeschäden nach § 280 BGB)

genügt für § 280 BGB

Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB)

Führt nur zu Ersatzansprüchen
(Rücksichtnahme als solche nicht einklagbar;
Ersatz der Leistung nur nach § 282 BGB)

genügt für § 280 BGB

Obliegenheit

Stellt Schuldner schlechter, begründet keine
Ansprüche

genügt nicht für § 280 BGB

Wie wird die „Pflichtverletzung“ definiert?

Wiederholung

Pflichtverletzung ist jedes **objektiv** nicht dem Pflichtenkreis und damit nicht dem Schuldverhältnis entsprechende **Verhalten des Schuldners.**

Tun (z.B. Beleidigung; Zerstörung der Kaufsache; Körperverletzung)

Unterlassen (z.B. Unterlassen der Übergabe und Übereignung; Unterlassen der Zahlung)

In Klausur nicht definieren!

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wie verletzt man Leistungspflichten?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Schlechterfüllung

- „nicht wie geschuldet“ (§ 281 Abs. 1 BGB)
- „nicht vertragsgemäß“ (§ 323 Abs. 1 BGB)
- „mangelhaft“ (§ 437 BGB, § 634 BGB)

Nichterfüllung

- Keine Erfüllung im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB
- Keine Surrogate (Aufrechnung, Erlass, etc.)
- Kein Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB)

Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit

- Keine Leistungspflicht (§ 275 BGB)

Wie verletzt man Rücksichtnahmepflichten?

Wiederholung

(2) Das Schuldverhältnis **kann** nach seinem Inhalt jeden Teil zur **Rücksicht** auf die **Rechte, Rechtsgüter** und **Interessen** des anderen Teils verpflichten.

„kann ...
verpflichten“



„verpflichtet“

„Rücksichtnahme“



Rechte

Rechtsgüter

Interessen

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

C

Was setzt § 280 Abs. 3 BGB voraus?

Was sind die „besonderen Voraussetzungen“ und wo prüft man sie?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Was gilt für Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 Abs. 3 BGB / § 311a Abs. 2 BGB)?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Was gilt für Schadensersatz neben der Leistung (§ 280 Abs. 1 “pur”)?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Schuldner erfüllt seine Pflichten nicht

...weil er es nicht kann
(§ 275 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 BGB)

...weil er es nicht will

Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB

Wichtig: Geld oder Naturalrestitution für Verluste, die
auch durch Leistungserbringung nicht (mehr) geheilt (würden)

Was gilt für den Rücktritt?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Schuldner erfüllt seine Pflichten nicht

...weil er es nicht kann
(§ 275 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 BGB)

...weil er es nicht will

Bei Vertragsschluss

Spätere
Veränderung

Rücktritt nach § 323 Abs. 1 BGB

Rücktritt nach §§ 326 Abs. 5, 323 Abs. 1
BGB

Automatischer Wegfall der
Gegenleistung § 326 Abs. 1 BGB

Warum wird der SchE statt der Leistung besonders behandelt?

Wichtig

§ 280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(3) Schadensersatz **statt** der **Leistung** kann der Gläubiger **nur** unter den **zusätzlichen** Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

Zusätzlich: Fristsetzung, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit erforderlich?

Geltendmachung neben Erfüllungsanspruch (§ 281 IV BGB)
oder neben Aufwendungsersatz (§ 284 BGB) zulässig?

Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) zulässig
oder nur Geldentschädigung (§ 251 Abs. 1 BGB) möglich?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

In welchen Fallkonstellationen kommt
SchE „statt der Leistung“ in Betracht?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

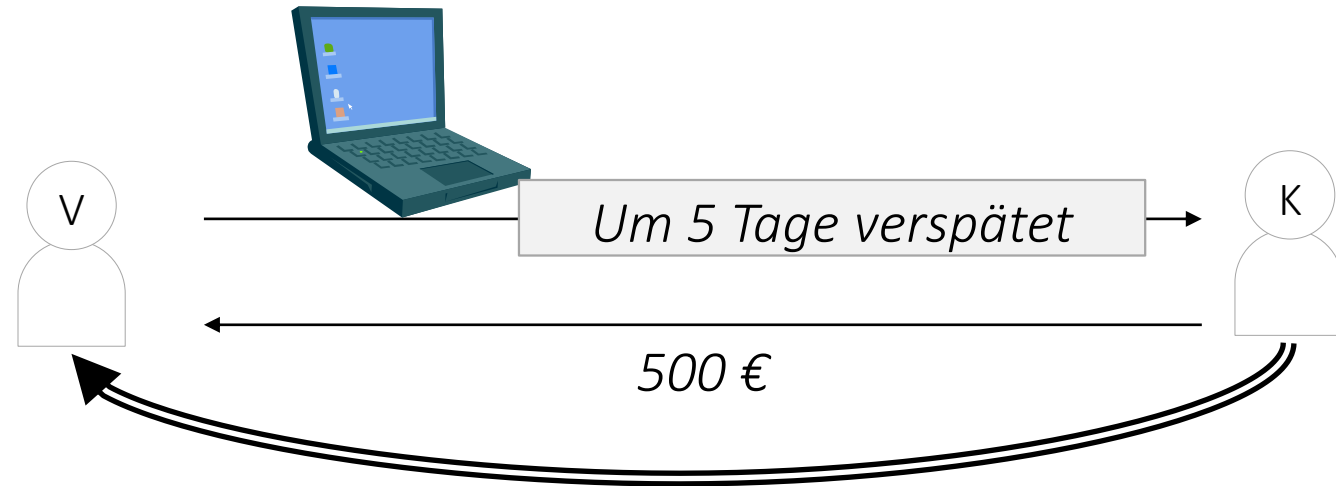
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Verdienst-
ausfall

Miete eines
Ersatzgeräts

Kauf eines
Ersatzgeräts

Schäden von
Abnehmern

Schäden am
Restvermögen

Ausfälle nach
Rücktritt

Wo prüfe ich die Abgrenzung in der Klausur?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Obersatz: §§ 280 I, III, 281/282/283
oder: § 280 I

1) Schuldverhältnis

2) Pflichtverletzung: „Weitere Voraussetzungen“

3) Vertretenmüssen

4) Schaden: nur an Stelle von Aufwendungsersatz
(§ 284 BGB) oder Erfüllung (§ 362 BGB)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was setzt § 280 Abs. 3 BGB voraus?

Was ist Schadensersatz „statt der Leistung“? (1)

Wichtig

§ 280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(3) Schadensersatz **statt** der **Leistung** kann der Gläubiger **nur** unter den **zusätzlichen** Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

**§ 241 BGB - Pflichten aus dem Schuldverhältnis**

(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine **Leistung** zu **fordern**. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Was kann der Gläubiger fordern? = „Leistungsinteresse“

Was ist Schadensersatz „statt der Leistung“? (2)

§ 280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(3) Schadensersatz **statt** der **Leistung** kann der Gläubiger **nur** unter den **zusätzlichen** Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

Würde die Annahme der Leistung zu
einer Bereicherung des Gläubigers führen?

Konkretisierung

Welche Verluste hätte die zulässige Leistung= (Nach)Erfüllung verhindert bzw.
wieder ausgeglichen?

Konkretisierung

Was kann der Gläubiger fordern? = „Leistungsinteresse“

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wieso kann es überhaupt zu einer „doppelten Befriedigung“ kommen?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

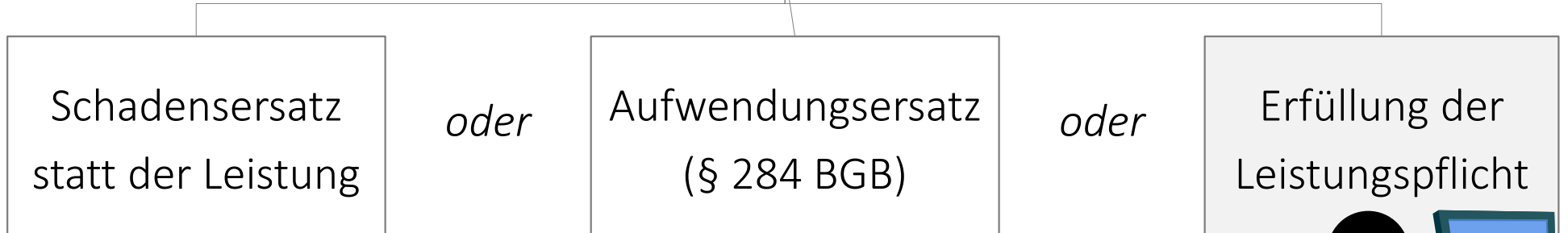
Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 281-283:
Wahlrecht des Gläubigers



1



+

zusätzlich Ersatz von Schäden, die Leistung nicht beeinflusst

Kosten-ersatz

2



Interesse 2x befriedigt

Was gilt bei Planungsfehlern?

(BGH Urteil vom 15.05.2013 - VII ZR 257/11)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

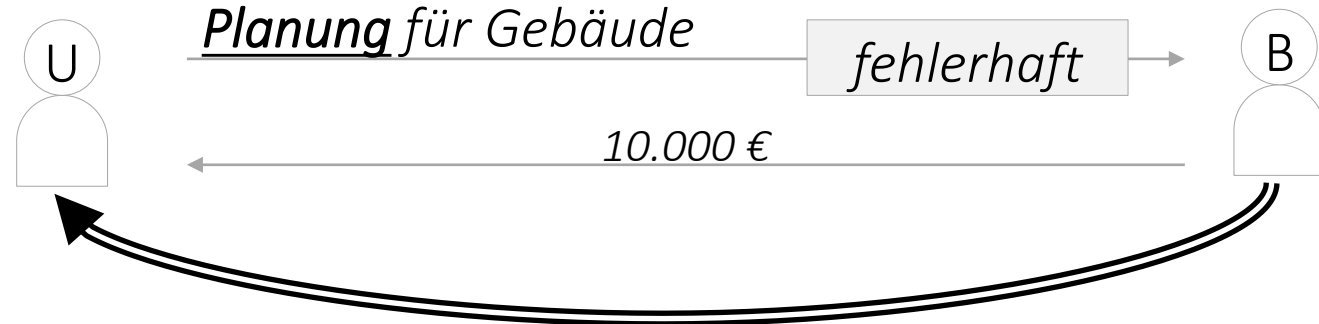
Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Nach Baubeginn: Gebäude als mangelhaft erkannt



erforderlicher Abriss & Neubau: 350.000 €

Auch Neuplanung (nach Baubeginn) schafft kein mangelfreies Gebäude

→ neben der Leistung

Was gilt bei Verdienstausfall?

(BGH Urteil vom 19. Juni 2009 - V ZR 93/08)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

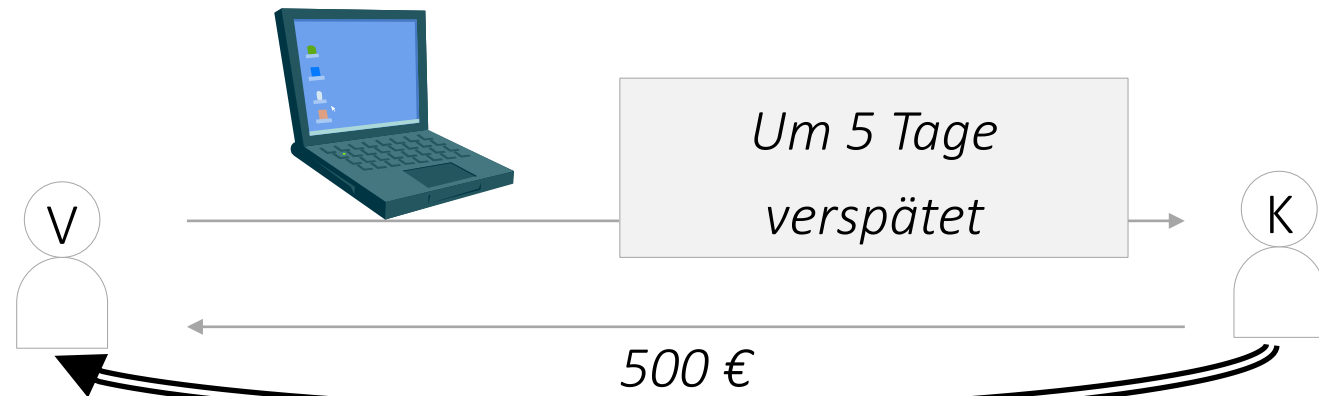
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

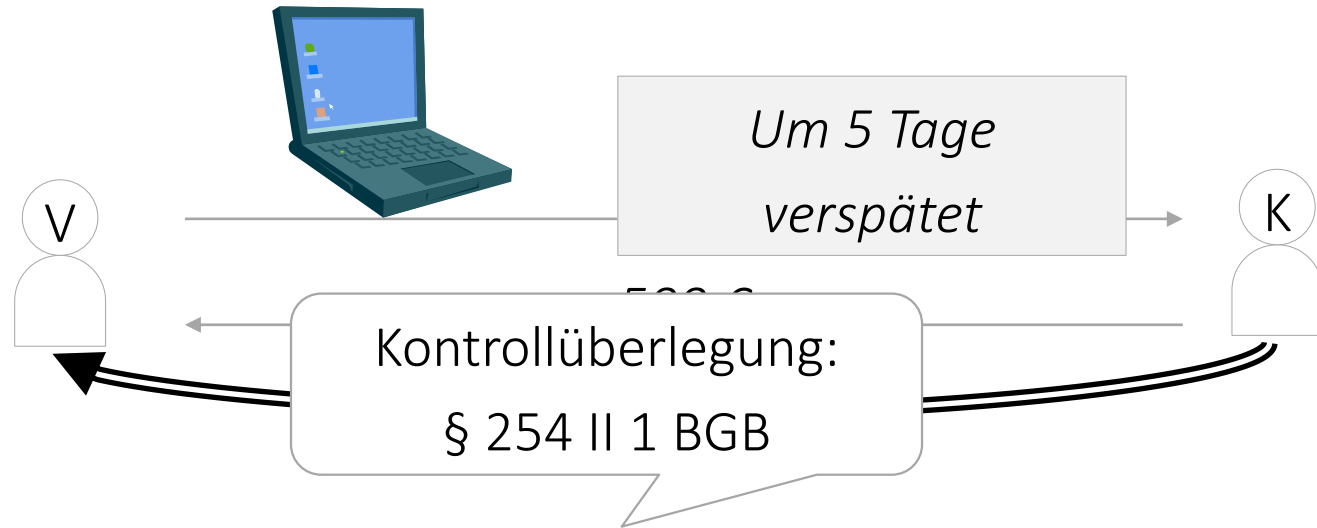


Verdienstausfall bis Übergabe: 5 Tage=100 €

Verdienstausfall am Dienstag entfällt nicht rückwirkend durch Lieferung am Freitag

→ neben der Leistung (Verzögerung)

Was gilt bei Miete als Deckungsgeschäft?



Miete für Ersatz bis Lieferung: 5 Tage = 60 €

Vorenthaltung am Dienstag entfällt nicht rückwirkend durch Lieferung am Freitag

➔ neben der Leistung (Verzögerung)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was gilt bei einem Deckungskauf?

(BGH Urteil vom 03.07.2013, VIII ZR 169/12)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

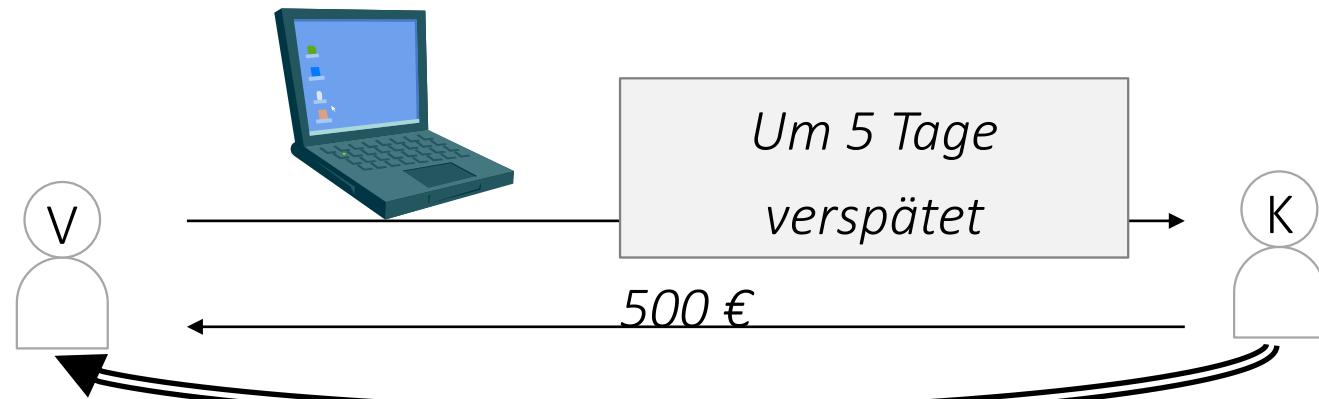
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



50 € Mehrkosten für Ersatznotebook

Dauerhafte Nutzbarkeit eines Notebookwäre durch spätere Lieferung heilbar

→ Statt der Leistung

Bis wann ist eine Leistung „zulässig“? (1)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Kein Recht
auf
Deckungskauf

Fristablauf (§ 281 I 1) oder
§§ 281 II, III; § 282; § 283

Kauf eines Ersatzes
(Deckungskauf)

Ordnungsgemäße Erfüllung
möglich

„echte“ Leistung an Stelle
von SchE „statt“ d. Leistung

Rücktritt erklärt
(§§ 346 I, 349)

SchE st. d. L. verlangt
(§ 281 IV)

Zeit

Erfüllungsrecht entfällt

Bis wann ist eine Leistung „zulässig“? (2)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Kein Recht
auf
Deckungskauf

Fristablauf (§ 281 I 1) oder
§§ 281 II, III; § 282; § 283

Rücktritt erklärt
(§§ 346 I, 349)

SchE st. d. L. verlangt
(§ 281 IV)

Verlust

Zeit

Erfüllungsrecht entfällt

Ordnungsgemäße Erfüllung
möglich

„echte“ Leistung an Stelle
von SchE „statt“ d. Leistung

Wäre der gleiche Verlust eingetreten, wenn der Schuldner in der Sekunde vor Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) oder Forderung von Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 IV BGB) richtig erfüllt hätte?

Welche Auswirkung hat der Rücktritt? (BGH vom 14.04.2010 - VIII ZR 145/09)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

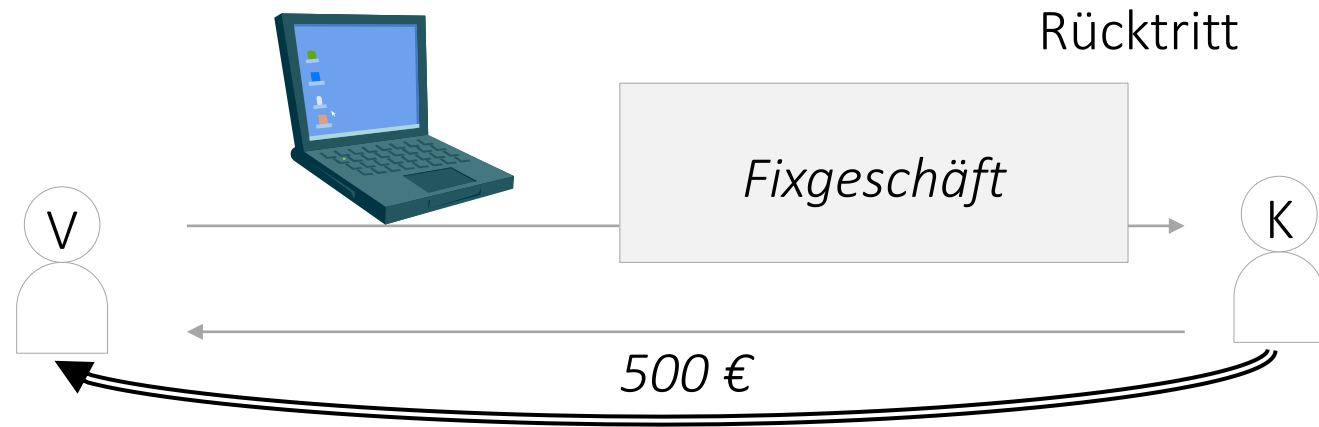
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Verdienstausfall bis frühester Ersatzkauf nach Rücktritt: 5 Tage=100 €

Nach Rücktritt Erfüllung ausgeschlossen, Erfüllung vor Rücktritt hätte geheilt;
Miete wäre also „überflüssig“ gewesen, wenn vor Rücktritt erfüllt worden wäre

→ statt der Leistung

Welche Auswirkung hat der Rücktritt? (BGH vom 14.04.2010 - VIII ZR 145/09)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

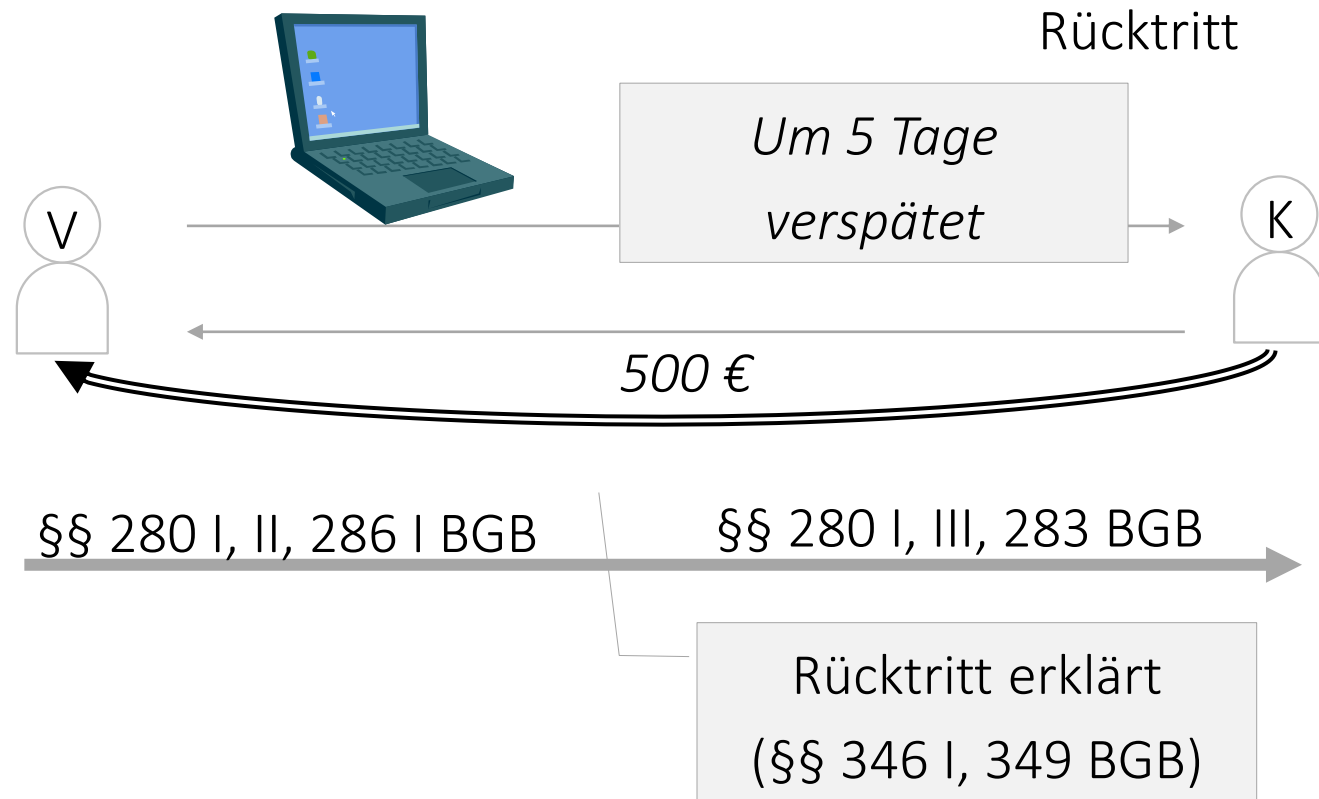
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Schaden wäre nicht entstanden, wenn in der Sekunde vor Rücktrittserklärung erfüllt worden wäre (denn dann hätte K die Leistung bei Rücktritt gehabt und kein Ersatzgerät benötigt): Ersatzmiete ersetzt Leistung = statt der Leistung

Bis wann ist eine Leistung „zulässig“? (3)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

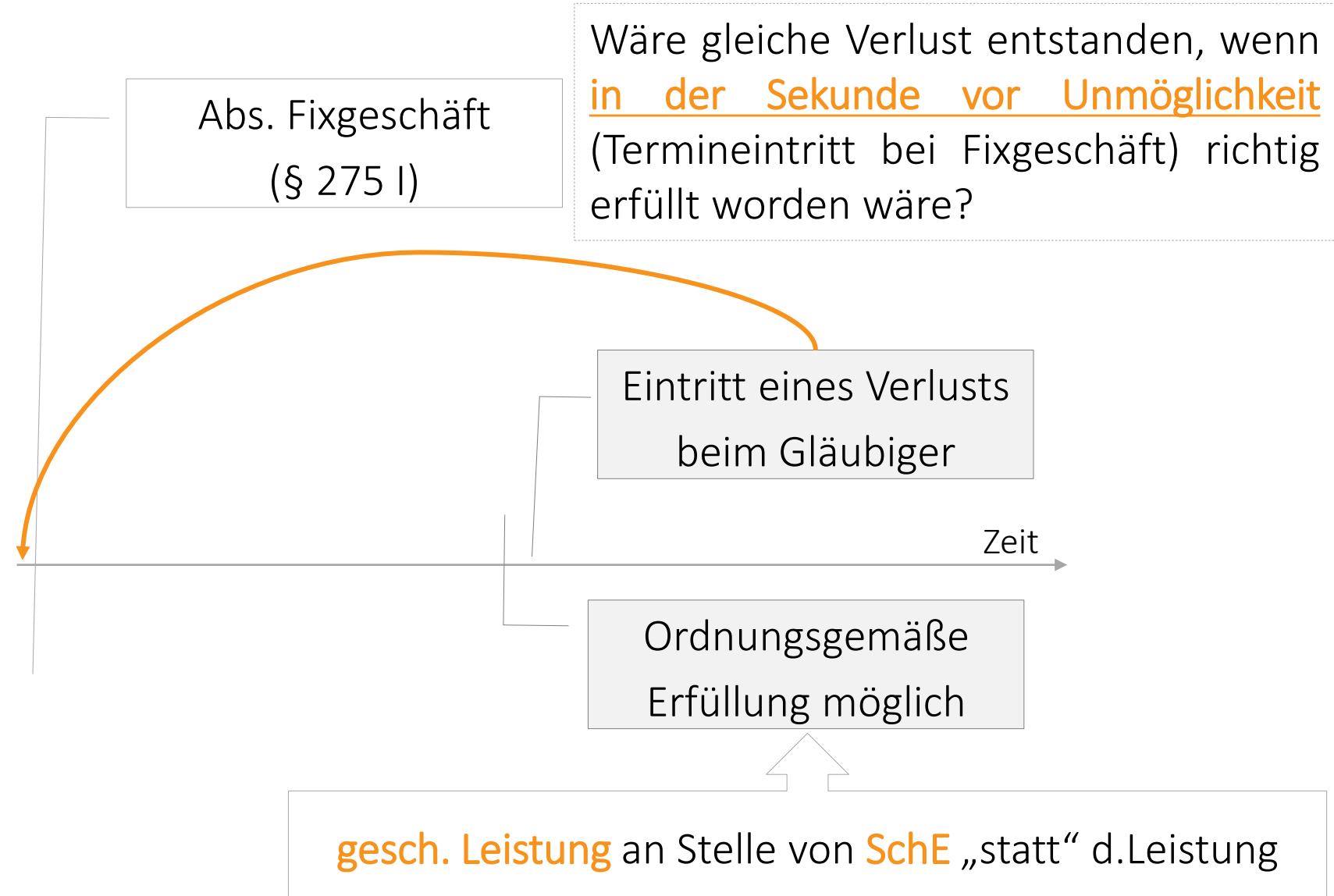
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

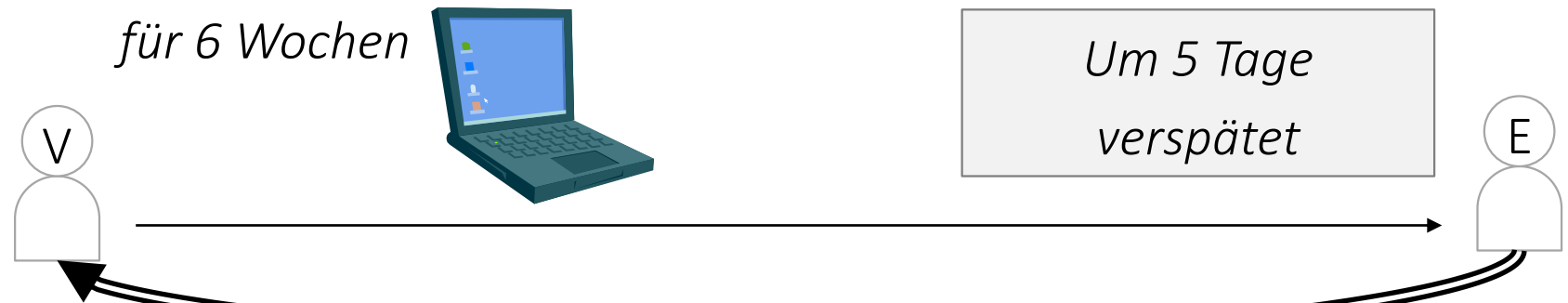
Vertretenmüssen



Was gilt bei Gebrauchsüberlassung auf Zeit?

Wichtig

Gebrauchsüberlassung auf Zeit (§ 598 BGB)



Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Miete für Ersatzgerät bis Übergabe: 5 Tage=100 €

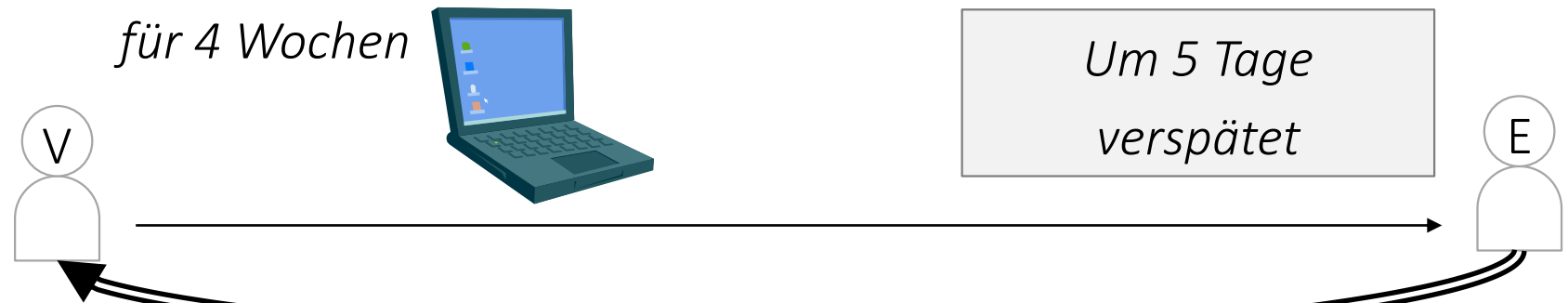
Absolutes Fixgeschäft → Maßgeblicher Zeitpunkt auf Fixtermin vorverlagert

→ statt der Leistung

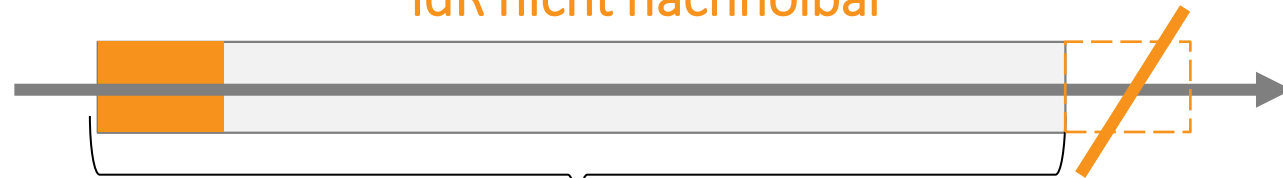
Was gilt bei Gebrauchsüberlassung auf Zeit?

Wichtig

Gebrauchsüberlassung auf Zeit (§ 598 BGB)



idR nicht nachholbar



Vereinbarer Zeitraum der
Gebrauchsüberlassung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was setzt §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB voraus?

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung: Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer Leistungspflicht (§ 241 Abs. 1 BGB)
→ beachte: Möglichkeit, Fälligkeit und Durchsetzbarkeit
3. Zusätzliche Voraussetzung: vergebliche Fristsetzung, Abmahnung oder Entbehrlichkeit
4. Vertretenmüssen → Zeitpunkt?
5. Schaden: Ersatz in Geld „statt der Leistung“

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Ist in jedem Fall eine Fristsetzung erforderlich?

X lädt regelmäßig einmal im Jahr zu seinem Geburtstag zahlreiche Prostituierte in seine Villa ein. Sein Nachbar Y, der eine Pension betreibt, schließt mit ihm einen Vertrag, wonach X dies gegen Zahlung einer einmaligen Abfindung von 1.000,- € in Zukunft unterlassen soll. Trotzdem lädt X im Folgejahr die Prostituierten erneut ein. Daraufhin verlassen zahlreiche ältere Damen, die sich bei Y eingemietet haben, fluchtartig ihre Zimmer und verlassen wutentbrannt die Pension. Y begehrt Ersatz der entgangenen Hotelzimmereinkünfte von 1.500 €. X meint, Y hätte ihm vorher eine Frist setzen müssen.

Hat Y gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.500 € aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was setzt §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 282 BGB voraus?

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung: Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB)
3. Zusätzliche Voraussetzung: Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag, ggf. vorherige Abmahnung
4. Vertretenmüssen
5. Schaden: Ersatz in Geld „statt der Leistung“

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was setzt §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB voraus?

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung: Unmöglichkeit der Erfüllung nach Vertragsschluss
(§ 275 Abs. 1 BGB)
3. Zusätzliche Voraussetzung: *Keine!*
4. Vertretenmüssen
5. Schaden: Ersatz in Geld „statt der Leistung“

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was setzt § 311a Abs. 2 BGB voraus?

1. Vertrag (nicht: „Schuldverhältnis“!)
2. Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) der Erfüllung min. einer Leistungspflicht bereits bei Vertragsschluss
3. Kenntnis oder Vertretenmüssen der Unkenntnis
4. Schaden: Ersatz in Geld „statt der Leistung“

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

d

Was bedeutet "Vertretenmüssen"?

Worum geht es beim Vertretenmüssen?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Pflichtverletzung = objektiver Verstoß



Vertretenmüssen = Verantwortlichkeit des Schuldners

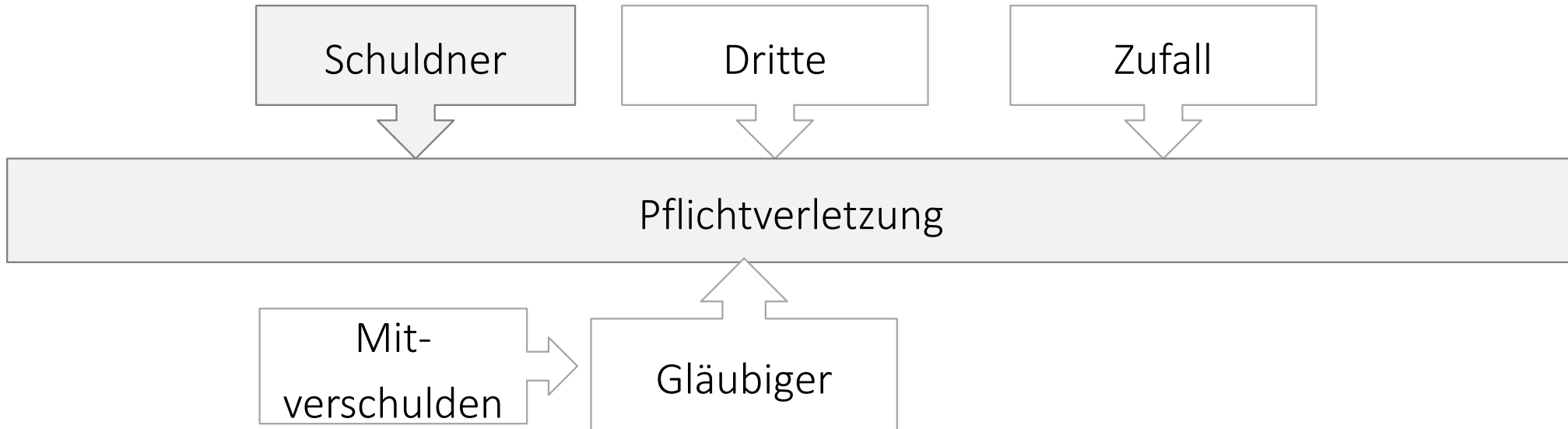


Ersatz des Schadens

~ objektive Zurechnung des Erfolgs im Strafrecht

Was gilt bei mehreren Ursachen?

Wiederholung



Es genügt Verantwortlichkeit für eine von mehreren Ursachen

... egal, wie viel Verantwortung die anderen trifft (0,0001% genügt)!

Mitverschulden und Verschulden Dritter nie im Vertretenmüssen diskutieren

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wie prüfe ich das eigene Vertretenmüssen?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Vertragliche Vereinbarung der Haftung (Grenze: § 276 Abs. 3 BGB)

Gesetzliche Regelung (z.B. § 521 BGB, § 599 BGB, § 690 BGB)

Inhalt des Schuldverhältnisses

insb. Garantie
(z.B. § 443 BGB)

insb. Beschaffungsrisiko
(z.B. § 243 BGB, Geld)

Vorsatz / Fahrlässigkeit

Inwieweit sind vertragliche Regelungen möglich?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Grundsatz

- ausdrücklich
- konkludent
- Grenze: § 138 BGB

Grenze: Vorsatz

§ 276 Abs. 3 BGB

AGB

- Grobe Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7b)
- Kardinalpflichten

Was setzt ein konkludenter Haftungsverzicht voraus? (OLG Hamm, NJW-RR 2000, 62)

Wiederholung

B hatte bei Reiseveranstalter U eine Jeep-Safari gebucht. Vereinbart war, dass B in einem von einem einheimischen Fahrer gesteuerten Jeep mitfahren sollte. Am Tag der Safari konnte U aber nicht für jeden Jeep einen Fahrer zur Verfügung stellen.

B wurde deshalb einem Jeep zugeteilt, der von dem Miturlauber S gesteuert wurde. Während der Safari kam es infolge leichter Fahrlässigkeit des S zu einem Unfall, bei dem B verletzt wurde.

Hat B einen Anspruch gegen S auf Behandlungskosten und Schmerzensgeld aus § 823 Abs. 1 BGB?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wann besteht eine Haftung ohne Verschulden?

→ nicht in § 280 Abs. 1 BGB

Wiederholung

Organisation

§ 536a BGB

Haftung für anfängliche Mängel der vermieteten Sache

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 848 BGB

Haftung bei Herausgabe wegen unerlaubter Handlung

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

§ 122 BGB

Haftung des Anfechtenden

Vertretenmüssen

§ 179 Abs. 2 BGB

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Wer haftet nur für grobe Fahrlässigkeit (statt für jede)? Wiederholung

Organisation

§ 300 Abs. 1 BGB

Jeder bei Annahmeverzug

Leistungsstörungen

§ 680 BGB

GoA zur Gefahrenabwehr

Unmöglichkeit

§ 521 BGB

Schenker

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

§ 599 BGB

Verleiher

Schuldverhältnis

§ 968 BGB

Finder

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

„ungewöhnlich hohes Maß
des Außerachtlassens“

„Außerachtlassen von dem,
was sich jedem aufdrängt“

Wer haftet für eigenübliche Sorgfalt?

Organisation

§ 1359 BGB

Eheleute untereinander

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

§ 1664 I BGB

Haftung Eltern – Kind

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

§ 708 BGB

Gesellschafter einer GbR

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

§ 690 BGB

Unentgeltlicher Verwahrer

Vertretenmüssen

Eigene Sorgfalt

Min. grobe Fahrlässigkeit
(§ 277 BGB)

Welche Bedeutung hat § 287 BGB?

Ausblick

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Ab Beginn des Verzuges

Haftung für jede
Fahrlässigkeit

Haftung für
Unmöglichkeit durch
höhere Gewalt

Was sind „Garantie“ und „Beschaffungsrisiko“?

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Garantie

- Versprechen verschuldensunabhängiger Haftung
- „Zusicherung“
- Enge Auslegung! (§§ 133, 157 BGB)

Beschaffungs-
risiko

- Zusage, Leistungsgegenstand von Dritten zu beschaffen
- idR bei Gattungsschuld (aber nicht nur!)
- Umfang: Verzug, Nichtleistung, Unmöglichkeit (idR)

Muss man bei einem „Beschaffungsrisiko“ für alles einstehen?
(BGH, NJW 1994, 515)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Porsche-Vertragshändler V hat von der Porsche-AG erfahren, dass ein neues Sportwagenmodell entwickelt und in begrenzter Stückzahl auf den Markt gebracht werden soll. Er unterrichtet hiervon K, der seit langem Geschäftsbeziehungen zu ihm unterhält. K bestellt daraufhin bei V den neuen Wagen. Die Porsche-AG entschloss sich jedoch nach Vertragsschluss, das Modell nicht über ihr Händlernetz, sondern direkt ab Werk zu verkaufen. Dies war für alle Händler unerwartet; V konnte damit nicht rechnen.

Hat K gegen V nach vergeblicher Fristsetzung Anspruch auf Ersatz eines entgangenen Gewinns von 300.000 €, den er sicher erzielt hätte, wenn er den PKW weiterverkauft hätte aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB?

Was bedeuten Vorsatz und Fahrlässigkeit?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Vorsatz

- Wissen und Wollen des Erfolges und Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit
- Für möglich halten und billigend in Kauf nehmen

Fahrlässigkeit

- „im Verkehr“ „erforderliche“ Sorgfalt
- Nicht individuelle
- Nicht: übliche

Was ist „Vorsatz“?

Wiederholung

Dolus directus I = Absicht

Dolus directus II = Wissen

Dolus eventualis = Für möglich halten + billigendes Inkaufnehmen

In Klausur nicht diskutieren!
(Ausnahme: Haftung nur für Vorsatz – dann Abgrenzung zur Fahrlässigkeit)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was ist „Fahrlässigkeit“?

Wiederholung

§ 276 Abs. 2 BGB

Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

objektiv – Dummheit schützt nicht!

Achtung: anders im Strafrecht!

Erkennbarkeit

Vermeidbarkeit

Person aus Verkehrskreis des Schuldners (Alter, Bildung, Beruf)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Welche Sorgfalt kann in Extremsituationen erwartet werden?
(BGH, VersR 1997, 834)

Der siebenjährige A schälte in einem Kinderhort mit einem Obstmesser eine Apfelsine. Plötzlich wurde er durch Zuruf der anderen Kinder darauf aufmerksam, dass sich ihm eine Wespe näherte.

Um die Wespe abzuwehren, bewegte A ruckartig die Hand, in der er das Messer hielt nach oben. Dabei verletzte er das rechte Auge von B, der unerkannt neben ihm stand.

Hat B gegen A einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld aus § 823 Abs. 1 BGB?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Lösung

Entscheidend ist, ob ein normal entwickeltes Kind im Alter des Schädigers hätte voraussehen können und müssen, dass die Abwehr einer Wespe mit dem Messer in der Hand eine neben ihm stehende Person verletzen konnte, und ob von ihm bei Erkenntnis der Gefährlichkeit seines Handelns in der konkreten Situation die Fähigkeit erwartet werden konnte, sich dieser Erkenntnis gemäß zu verhalten oder ob ein Mangel an Verstandesreife Kinder dieser Altersgruppe daran hindert. Hiernach ist dem Beklagten Fahrlässigkeit nur vorzuwerfen, wenn ein Junge seines Alters und seiner Entwicklungsstufe trotz einer möglichen Angst vor einem herannahenden Insekt in der Lage war, die Gefahr einer Abwehrbewegung mit dem Messer für eine neben ihm stehende Person zu erkennen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Nach der Lebenserfahrung bestehen Zweifel daran, ob ein siebeneinhalbjähriges Kind diese Überlegung vor einer Abwehrbewegung anzustellen vermag.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Ist uneingeschränkte Fahrlässigkeitshaftung immer angemessen?
(BAG NJW 1995, 210)

F ist bei Spediteur S als LKW-Fahrer angestellt; er verdient ca. 1.500 € pro Monat. Eines Tages verursacht er in folge leichtester Fahrlässigkeit einen Verkehrsunfall, bei dem der LKW beträchtlich beschädigt wird.

Hat Arbeitgeber S gegen Arbeitnehmer F einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 25.000 Euro aus § 280 Abs. 1 BGB?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Lösung

Der Arbeitgeber organisiert den Betrieb und steuert den Arbeitsprozess. Der Arbeitnehmer kann den vorgegebenen Arbeitsbedingungen in der Regel weder tatsächlich noch rechtlich ausweichen. Kraft seiner Organisationsbefugnis kann der Arbeitgeber Bedingungen für Schadensrisiken schaffen, beibehalten oder verändern.... Durch den **Abschluss einer Versicherung** kann er sein Risiko häufig absichern.

Die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung durch entsprechende Anwendung des § 254 BGB ist im Hinblick auf die **verfassungsrechtliche** Gewährleistung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geboten.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was gilt im Hinblick auf die Rechts-/ Pflichtwidrigkeit?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Zivilrecht



Vorsatz bezieht sich auch
auf Pflicht / Verbot

ErlaubnisT
Birrtum
wie TB-Irrtum

Fahrlässigkeit: „Kennenmüssen“
der Pflicht / des Verbots genügt

Strafrecht

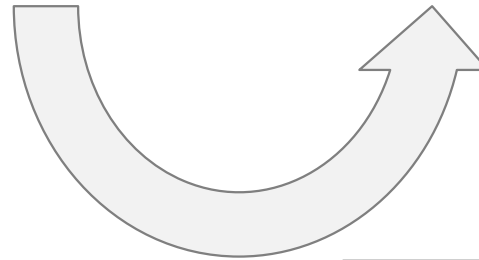


§ 17 StGB: Schuld entfällt
→ Vorsatz unberührt

Erlaubnistatbestandsirrtum
streitig

„Vermeidbarkeit“

Unterschied
beachten!



Wie ermittle ich Zurechnungsfähigkeit?

(§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB iVm §§ 827, 828 BGB)

Wiederholung

Organisation

§ 828 I BGB

vor Vollendung des 7. Lebensjahres

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 827 I BGB

- bewusstlos
- freie Willensbildung ausschl. Zustand
- nicht: vorübergehend durch Alkohol o.ä.

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

§ 828 II BGB

- Straßenverkehr (bis 10 Jahre wenn kein Vorsatz)

Vertretenmüssen

§ 828 III BGB

7 bis 18: Einsichtsfähigkeit

Worum geht es in § 278 BGB?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Keine Haftungsvermeidung durch Delegation

Zurechnung v. Pflichtverletzung + Vertretenmüssen von

Erfüllungsgehilfen

gesetzliche Vertreter

Personen, die mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung der diesem obliegenden Pflichten als dessen Hilfsperson tätig werden

Personen, die aufgrund ges. Vorschrift mit Wirkung für andere rechtsgeschäftlich handeln können (Eltern, etc.)

Welche Voraussetzungen hat § 278 BGB?

1. Schuldverhältnis
darf nicht erst durch schädigendes Ereignis entstehen (insbesondere: nicht § 823 I BGB)
2. Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertretung
 - a. Erfüllungsgehilfe = Person, derer sich Schuldner zur seiner Pflicht ggü. Gläubiger bedient.
→ Nicht erforderlich: rechtliche Beziehung, Weisungsgebundenheit; Wille genügt
 - b. ges. Vertreter = analog Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker; str. § 31 BGB
3. In Erfüllung einer Verbindlichkeit (nicht nur bei Gelegenheit)
4. Verschulden der Hilfsperson (wie für Schuldner selbst – Meister statt Gehilfe)

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Was sind „Erfüllungsgehilfe“ (§ 278 BGB)
und „Verrichtungsgehilfe“ (§ 831 BGB)?

Wiederholung

Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der **Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit** als seine "Hilfsperson" tätig wird



auf keinen Fall verwechseln!

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn **in dessen Interesse** tätig wird und von dessen **Weisungen abhängig** ist.

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

Wodurch unterscheidet sich § 278 BGB von
§ 831 BGB?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

114 / 119

§ 278 BGB

nur Hilfsnorm

Im Rahmen von § 280

Auch ges. Vertreter,
selbstständige Unternehmer

Umfassende Zurechnung

§ 831 BGB

Anspruchsgrundlage

Unabh. von Schuldverhältnis

Weisungsgebundenheit

Exkulpation bei guter Auswahl

Welcher Maßstab gilt für Erfüllungsgehilfen?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

115 / 119

1. Schuldverhältnis

2. Einschaltung zur
Pflichterfüllung

3. Handeln „in Erfüllung“
(nicht nur bei Gelegenheit)

Nicht strenger
/ nicht milder

Schuldner haftet wie für
eigenes Verhalten

Maßstab nach § 276 Abs. 1 BGB
(beachte: Modifikationen!)

Gilt der Fahrlässigkeitsmaßstab des Schuldners
oder des Gehilfen?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

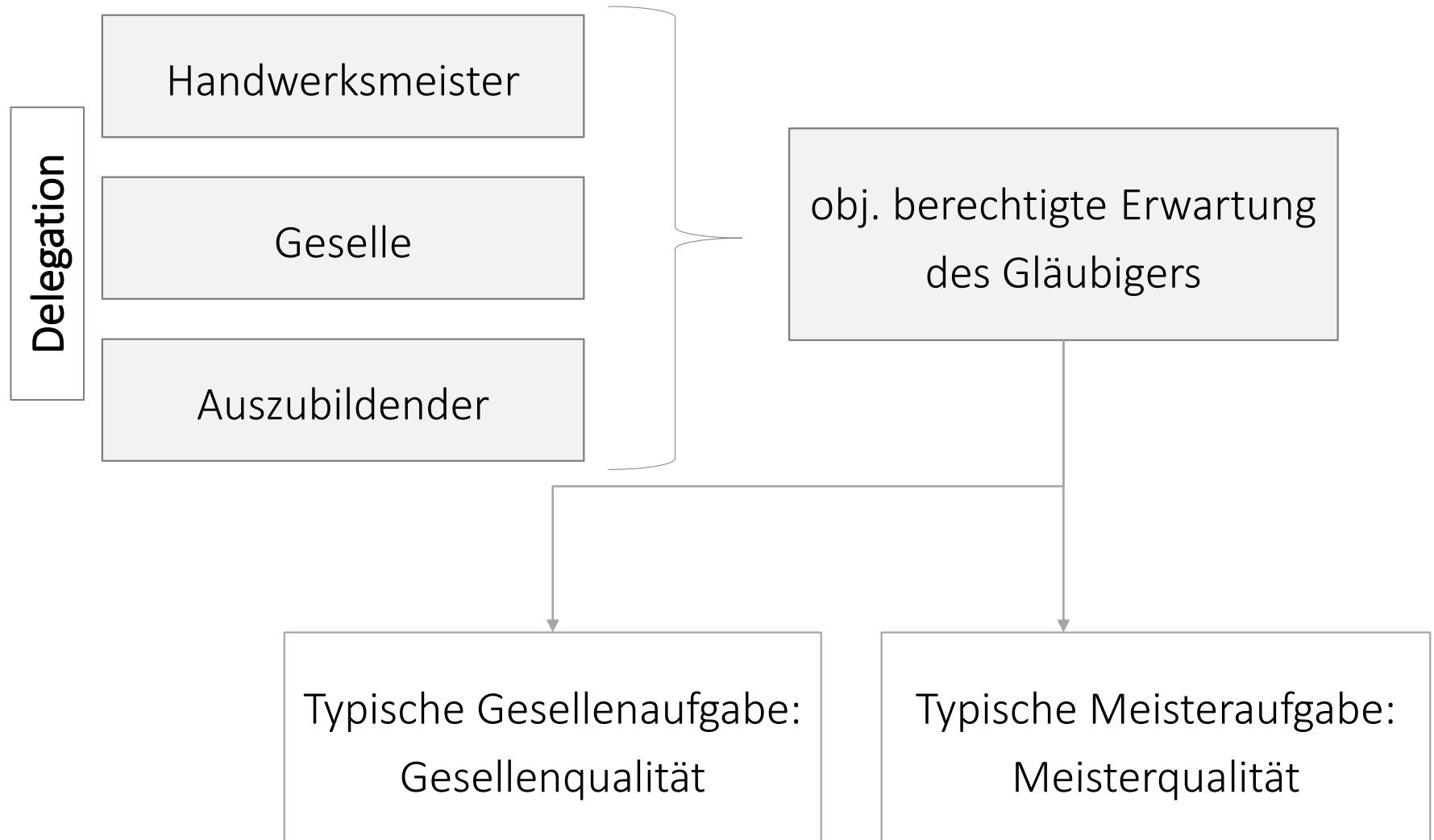
§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen



Was gilt für verschuldensunfähige Gehilfen?

Wiederholung

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

M1: Zurechnungsfähigkeit nicht
erforderlich

§ 278 verweist nicht auf
§ 828 (anders als § 254)

Keine Haftungsbefreiung durch
Delegation

M2: Kein Verschulden ohne
Zurechnungsfähigkeit

§ 278 BGB setzt eigenes Verschulden
voraus

Kein praktischer Bedarf

Aber unstreitig: Verschulden bei Auswahl
(wenn fehlende Zurechnungsfähigkeit bekannt / erkennbar)

Ist der Hersteller Erfüllungsgehilfe des Werkunternehmers?
(BGH, NJW 1978, 1157)

Wichtig

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen

U ist durch einen Werkvertrag verpflichtet, Heizkörper bei B zu installieren. Nach Fertigstellung und Abnahme seines Werks tritt aus von ihm installierten Heizungsventilen Wasser aus.

Ursache hierfür waren fehlerhafte Ventile, welche Hersteller X an U geliefert hatte. X hatte diesen Mangel aufgrund von Fahrlässigkeit nicht bemerkt. U hatte sich auf die bislang stets zuverlässige Qualität der Produkte von X verlassen und hätte den Mangel nur durch aufwändige Maßnahmen (Röntgen oder Demontage) entdecken können.

Hat B gegen U Anspruch auf Schadensersatz für durch den Wasseraustritt beschädigte Teppiche aus § 634 Nr. 4 BGB iVm § 280 Abs. 1 BGB?

Muss man wirklich für jedes Verhalten seiner
Gehilfen einstehen?

Wichtig

Malermeister U soll die Wohnung des B tapezieren. Er schickt seinen stets zuverlässigen Gesellen G, um die Arbeiten vorzunehmen.

Als weder U noch B in der Wohnung sind, nutzt G einen unbeobachteten Augenblick, um einige silberne Löffel aus dem Schrank des B zu entwenden.

Hat B gegen U einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB?

Organisation

Leistungsstörungen

Unmöglichkeit

Rücktritt

§ 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis

Pflichtverletzung

statt der Leistung

Vertretenmüssen